

**Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Neuss  
vom 19. Dezember 1997  
(in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 24. September 2010)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung vom 24. September 2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek Neuss entsprechend der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Neuss (Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Neuss) in der jeweils geltenden Fassung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für eine Benutzung der Stadtbibliothek für ein Jahr	
a) für Erwachsene	17,00 €
b) für Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahre	12,00 €
c) für Familien mit Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre sowie Ehepaare	27,00 €
d) für Juristische Personen und Personenvereinigungen	80,00 €
e) für Erwachsene, Kinder oder Jugendliche zur ausschließlichen Nutzung der Online-Medien je Person	10,00 €
2. a) Für die Ersatzausstellung eines Benutzerausweises	6,30 €
b) Für die Ausstellung eines Tagesausweises (nur gültig am Ausstellungstag)	2,10 €
3. Für die Ausleihe von Audio-CDs einschl. Hörbüchern innerhalb der Ausleihfrist je Einheit und Ausleihperiode	1,60 €

Gebührenordnung Stadtbibliothek 41/021 HdO

4. Für die Ausleihe von DVDs innerhalb der Ausleihfrist je DVD und Ausleihperiode	2,10 €
5. Für die Ausleihe von Konsolenspielen kann die Stadtbibliothek in eigener Zuständigkeit eine Gebühr in folgendem Rahmen festlegen, wobei die jeweils geltende Gebühr durch Aushang in der Stadtbibliothek bekannt gegeben wird:  je Medium	zwischen 2,00 € und 6,00 €
6. Für die Ausleihe von Medien aus dem "Bestseller"-Angebot und BluRay-Discs kann die Stadtbibliothek in eigener Zuständigkeit eine Gebühr in folgendem Rahmen festlegen, wobei die jeweils geltende Gebühr durch Aushang in der Stadtbibliothek bekannt gegeben wird:  je Medium	zwischen 1,50 € und 4,00 €
7. Für jede Vormerkung und Reservierung einschl. elektronischer Benachrichtigung	1,60 €
8. Für jede Bearbeitung einer Bestellung im auswärtigen Leihverkehr	
a) im Bereich des Inlandes	4,00 €
b) im Bereich des Auslandes	Erstattung der Selbstkosten
9. Für die Überschreitung der Ausleihfrist, ohne dass es einer Mahnung bedarf,	
a) bei Büchern und CD-ROMs	
1. bis 7. Tag der Fristüberschreitung	1,10 € je Einheit
8. bis 14. Tag der Fristüberschreitung	2,60 € je Einheit
vom 15. Tage der Fristüberschreitung an	5,30 € je Einheit
b) bei Medien aus dem „Bestseller“-Angebot, Audio-CDs, Hörbüchern, BluRay-Discs, Konsolenspielen und DVDs, je Einheit je Tag der Fristüberschreitung	1,00 €
vom 10. Tage der Fristüberschreitung an je Einheit	10,00 €
10. Für jede Reinigung oder Teilbeschädigung	Ersatz der Selbstkosten
11. Für jeden Verlust oder jede Totalbeschädigung	Ersatz der Selbstkosten
12. Für Papierausdrucke aus dem Internet je Seite	0,10 €

13. Für die Nutzung des Internets kann die Stadtbibliothek in eigener Zuständigkeit eine Gebühr in folgendem Rahmen festlegen, wobei die jeweils geltende Gebühr durch Aushang in der Stadtbibliothek bekannt gegeben wird:  je angefangene 30 Minuten	0,00 € bis 2,00 €
14. Versandpauschale je Benachrichtigung (Vormerkbenachrichtigung, Erinnerung an verspätete Medien oder ausstehende Gebühren) auf dem Postwege	0,60 €

Über sachlich begründete Ausnahmen von den oben genannten Bestimmungen entscheidet der Bürgermeister.“

## **§ 2 Fälligkeit**

Die Gebühr ist mit Erfüllung des gebührenpflichtigen Tatbestandes fällig und zu zahlen.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 124) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 19. Dezember 1997

Dr. Bertold Reinartz  
Bürgermeister

-----

Die Satzung ist am 1. Januar 1998 in Kraft getreten.

-----

1. Änderungssatzung vom 17. Dezember 1999

Die Änderung ist am 29. Dezember 1999 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

2. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2000

Die Änderung ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

3. Änderungssatzung vom 25. Juli 2003

Die Änderung ist am 1. Januar 2004 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

4. Änderungssatzung vom 24. Juni 2005

Die Änderung ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

5. Änderungssatzung vom 26. Oktober 2007

Die Änderung ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

6. Änderungssatzung vom 24. September 2010

Die Änderung ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----